

des Täters wurde somit zum Maßstab sogar des „objektiven Unrechts“ erhoben. Der praktische Nutzen dieser Lehre war die Erweiterung der Möglichkeiten für die richterliche Willkür. Mezger wies auf diesen Nutzen seiner Theorie auch ausdrücklich hin :

„Mit diesem Kennzeichen (normative Wertabwägung. — D. Verf.) ist schon gesagt, daß häufig ein strikter Beweis nicht erbracht werden kann und ein Ermessensspielraum offen bleibt.“⁵⁸

Von Bedeutung war die Theorie der subjektiven Unrechtselemente insbesondere für die sogenannten Absichtsdelikte, zu denen vor allem auch die Bestimmungen über den Hochverrat, Landesverrat und eine Reihe anderer Staats - Schutzbestimmungen gehörten. Die Klippe des Beweises eines objektiven hochverräterischen Verhaltens konnte nun mit Hilfe des subjektiven Unrechtselements umschifft werden, wenn es gelang, durch „normative Wert ab wägungen“ darzutun, daß das objektive Verhalten des Angeklagten ein Ausdruck „hochverräterischer Gesinnung“ sei. Die Rechtsbrüche des Reichsgerichts und Staatsgerichtshofes bei der Verurteilung von revolutionären Arbeitern und anderen antiimperialistisch gesinnten Kräften wegen sogenannter „politischer Straftaten“ waren damit gerechtfertigt, denn das Reichsgericht und der Staatsgerichtshof verstanden es ausgezeichnet, den Handlungen dieser Menschen einen „hochverräterischen Sinn“, eine „subjektiv hochverräterische Tendenz“ beizulegen. Die Bestrafung von Kommunisten und anderen Arbeiterführern wurde, wie Liepmann an Hand eines reichhaltigen Materials nach weist, „gestützt auf nichts mehr als eine politische Glaubensmeinung“⁵⁹. Die Theorie der subjektiven Unrechtselemente feierte in der Rechtsprechung der imperialistischen Justiz wahre Orgien:

„Ja s'ogar das Schreiben von Briefen mit kommunistischen Zielen, selbst wenn nicht einmal fesitsteht, daß sie ihren Adressaten erreicht haben, der Besitz der ‚Roten Fahne‘, einer ‚Betriebszellenzeitung‘ und des Kommunistischen Manifestes von 1848 (!) werden als Argumente für das Vorliegen eines Deliktatbestandes *verwertet*. ‚Ob der Zweck jeweils erreicht oder *auch nur ernstlich zu erreichen versucht wird, ist unerheblich* * So zu lesen in der neuesten Auflage des *Frankschen* Kommentars zu § 129 unter Berufung auf E 13, 273. Ein deutlicheres Beispiel für Verwilderung des Rechtsgefühls ist nicht zu denken: die Bestrafung eines Menschen lediglich auf Grund dessen, was in der Zukunft, vielleicht, eintretendenfalls*, bei revolutionären Unruhen — nicht etwa von ihm —, sondern von seinen Parteigenossen an gewaltsamen Handlungen erwartet werden kann. Und ein solches obrigkeitliches Angst- und Phantasieprodukt bildet die alleinige Rechtsbasis dafür, daß Hunderte von Staatsbürgern im Namen des ‚Reiches‘ oder des ‚Volkes‘ Jahr für Jahr in unsere Gefängnisse geschickt werden.“⁶⁰

⁵⁸ ebenda.

⁵⁹ M. Liepmann, „Kommunistenprozeß. Ein Rechtsgutachten“, München 1928, S. 62.

⁶⁰ a. a. O., S. 63.